



Ausgegeben in Steinfurt am 16. Dezember 2024			Nr. 70/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
424	12.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag: Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 126 – Coesfeld–Steinfurt II; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	864 – 868
425	12.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: Bebauungsplan Nr. 69b „Ortslage Recke Mitte“; Erlass einer Veränderungssperre	868 – 871
426	13.12.2024	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Änderung des Betriebes von drei bereits genehmigten Windenergiean- lagen in 48565 Steinfurt (WEA 2 und 3) und 48366 Laer (WEA 1).	871 – 872
427	13.12.2024	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Veröffentlichungen von Satzungen und Satzungsänderungen	873

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 424. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 126 – Coesfeld–Steinfurt II

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I 283), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 auf.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.

Im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages beabsichtigt das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dass die Verkündung der Verordnung zeitgleich mit der Bekanntgabe der Auflösung des Deutschen Bundestages sowie der Anordnung des Wahltages durch den Bundespräsidenten erfolgt.

Die in Klammern ausgewiesenen Daten zeigen –ausgehend von *einem voraussichtlichen Wahltag am 23. Februar 2025* – die einschlägigen Fristen im Falle des Inkrafttretens des Entwurfs einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

### Wahlgebiet:

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gehören zum Wahlkreis 126 – Coesfeld-Steinfurt II alle Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie aus dem Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

**Montag, 21. Juli 2025, 18.00 Uhr,  
(Montag, 20. Januar 2025, 18.00 Uhr)**

schriftlich beim

**Kreiswahlleiter  
01-Büro des Landrats (Zimmer 142)  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld**

einzureichen. Die Unterlagen müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin persönlich und handschriftlich unterschrieben im Original vorliegen (vgl. § 54 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWG).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

## A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, 23. Juni 2025, 18.00 Uhr,  
(Dienstag, 07. Januar 2025, 18.00 Uhr)**

der Bundeswahlleiterin (Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will (Parteiename laut Satzung), ggf. mit Kurzbezeichnung. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Weitere Details können der auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter: „<https://bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-wahlbewerber.html>“ abrufbaren „Checkliste für Beteiligungsanzeigen“ entnommen werden.

## B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (20 BWG, § 34 BWO)

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.  
Bewerber/in kann nur sein
  - wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz ist
  - das 18. Lebensjahr vollendet hat
  - nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,

- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
  4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
  5. Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
  6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), wobei drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu leisten haben. Nummer 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
  7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, ist die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Hierfür ist für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eine entsprechende Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde direkt auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO dem Kreiswahlvorschlag beizufügen. § 34 Abs. 4 BWO ist zu beachten.  
Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

8. Grundsätzlich gilt, dass als Bewerberin/Bewerber einer Partei gemäß § 21 BWG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden kann, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer **Mitgliederversammlung** zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen **Vertreterversammlung** hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Weiteres regelt § 21 BWG.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (vgl. Abschnitt B Ziffer 9 c). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von diesem/r bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen.

9. Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind beizufügen:
- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er/sie ihrer/ seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
    - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
    - bb) eine Versicherung an Eides Statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
  - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte

an Herrn Boehle, Herrn Vöcking bzw. Frau Strotmann (Telefon: 02541-189100, 02541-189134 bzw. 02541-189132; E-Mail: [wahlen@kreis-coesfeld.de](mailto:wahlen@kreis-coesfeld.de)).

Für das digitale Ausfüllen, Verwalten, Herunterladen und Ausdrucken der Vordrucke steht zudem das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin zur Verfügung. Zugangsdaten können ebenfalls über die genannten Kontaktdaten angefordert werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Wahlvorschlag samt Anlagen nicht elektronisch übermittelt werden kann, sondern im Original eingereicht werden muss.

Coesfeld, 12.12.2024

Der Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis  
126 – Coesfeld–Steinfurt II

gez. Dr. Linus Tepe

**Kreis Steinfurt 70/2024/424**

**425. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:  
Bebauungsplan Nr. 69b „Ortslage Recke Mitte“;  
hier: Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch  
(BauGB) in der zzt. geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 12.12.2024 die folgende Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 69b „Ortslage Recke Mitte“ beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

***Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 69b „Ortslage Recke Mitte“***

*Der Rat der Gemeinde Recke hat am 12.12.2024 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – die nachstehende Satzung beschlossen:*

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

*Das Gebiet der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 69b „Ortslage Recke Mitte“. Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Gemeinde Recke und umfasst den Bereich der Ortsmitte von Recke.*

*Er umfasst die folgenden Liegenschaften:*

## *Gemarkung Recke*

*Flur 16: Flurstücke: 128, 130, 132, 133, 134, 158, 173, 227, 249, 250, 251, 252, 257, 266, 301, 324, 356, 362, 363, 416, 417, 470, 474, 494, 500, 508, 526, 534, 541, 554, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 713, 714, 827, 835, 838, 856, 857, 958, 929, 932.  
in Teilbereichen: 824, 933, 941.*

*Flur 22: Flurstücke: 42, 121, 149, 217, 272, 286, 288, 291, 308, 341, 382, 403, 405, 406.  
in Teilbereichen: 399.*

*Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung durch eine gerissene schwarze Linie umrandet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.*

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

1) *Die Satzung erstreckt sich auf*

1. *Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB*

2. *die Beseitigung von baulichen Anlagen*

3. *Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind*

2) *Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.*

3) *Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 1 besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.*

## **§ 3 Sperrwirkung**

1) *Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten und im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Vorhaben dürfen nicht durchgeführt werden.*

2) *Die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten und im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.*

3) *Die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten und im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.*

## **§ 4 Ausnahmen**

*Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.*

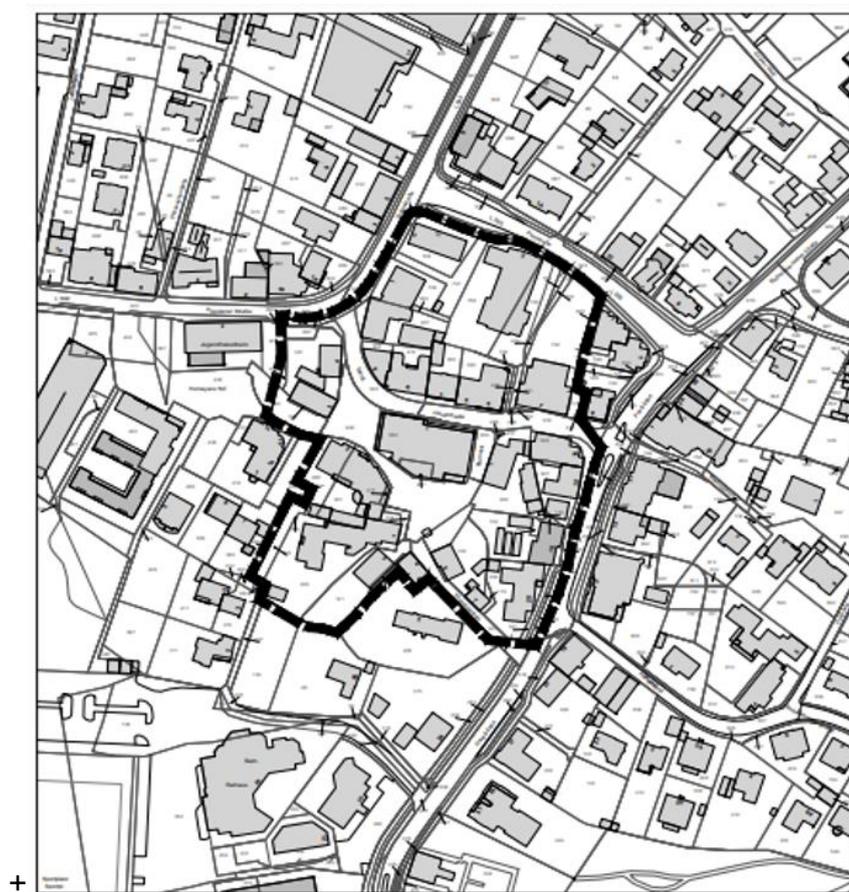
## **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

*Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.*

## Begründung

Am 12.09.2024 hat der Rat den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ gefasst, welcher am 07.10.2024 bekannt gemacht wurde. Ziel der Planung ist es, die vielfältigen Nutzungsarten in der Mitte des Ortskerns Recke planungsrechtlich zu steuern und zu sichern. Im Rahmen der Planung sollen die Ursprungsfestsetzungen in Bezug auf den örtlichen Bestand und die Rechtssicherheit geprüft und für den Planungsraum ein zeitgemäßes und die zukünftigen Anforderungen berücksichtigendes Planungsrecht geschaffen werden. Die Art der Nutzung soll planungsrechtlich dahingehend gesteuert werden, dass die Flächen im EG und ggf. 1. OG der Nicht-Wohnnutzung (Gewerbe, Dienstleistung, Gastronomie etc.) vorbehalten werden und in den Obergeschossen Wohnnutzungen zur Belebung entstehen sollen. Mit dem Erlass dieser Satzung wird das Ziel verfolgt, der Planung zuwiderlaufende Maßnahmen zu unterbinden und Veränderungen, die sich negativ auf das Planungsziel auswirken, zu verhindern.

### Abgrenzung der Veränderungssperre



Die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 69b „Ortslage Recke Mitte“ liegt im Rathaus der Gemeinde Recke, Fachbereich 4 (Gemeindeentwicklung, Bauordnung und Umwelt), Hauptstraße 28, 49509 Recke, 1. OG, Zi. 114, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der in dieser Amtlichen Bekanntmachung zitierte Ratsbeschluss mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses der Gemeinde Recke vom 12.12.2024 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 69b „Ortslage Recke Mitte“ hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Recke, 12.12.2024

Gemeinde Recke  
Der Bürgermeister  
gez. Vos

**Kreis Steinfurt 70/2024/425**

## **426. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bürgerwind Hagenkamp GmbH & Co. KG, Dumte 16, 48565 Steinfurt beantragt die Änderung des Betriebes von drei bereits genehmigten Windenergieanlagen in 48565 Steinfurt (WEA 2 und 3) und 48366 Laer (WEA 1).

Antragsgegenstand ist die vorzeitige und übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes in einem, gegenüber dem bisher genehmigten, weiter schallreduziertem Betriebsmodus.

Das Vorhaben, für das gem. § 16 BImSchG eine Änderungsgenehmigung beantragt wird, umfasst 3 Windkraftanlagen, die eine Windfarm i.S. des UVPG bilden. Für diese Windfarm wurde im Rahmen des Neugenehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG aufgrund des Antrages gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es handelt sich somit bei dem vorliegenden Verfahren um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Somit ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG hat sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf die Schutzkriterien gem. der Anlage 3 des UVPG zu beziehen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kam der Kreis Steinfurt zu dem Ergebnis, dass von dem geplanten Vorhaben keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und begründet dieses wie folgt:

Der Standort der einzelnen Anlagen wird nicht verändert. Es handelt sich um eine rein betriebliche Änderung. Diese ändert weder etwas an der Anzahl der Anlagen, noch am Umfang der Auswirkungen der Anlagen, auch im Zusammenhang mit weiteren im Umfeld bestehenden Anlagen. Die Änderung hat in Bezug auf die Prüfung nach UVPG einzig Auswirkungen auf das Schallverhalten der Anlagen.

Der Nachtbetrieb der Anlagen ist grundsätzlich bereits genehmigt. Im bereits genehmigten Rahmen sind höhere Emissionswerte zugelassen worden als im beantragten übergangsweisen Betrieb. Es sind somit nur geringere Auswirkungen zu erwarten.

Eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 13.12.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
im Auftrag  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 70/2024/426**

## **427. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Veröffentlichungen von Satzungen und Satzungsänderungen**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht am 20.12.2024 unter [www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm](http://www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm) folgende Satzungen und Satzungsänderungen:

- 1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Recke vom 09.11.2023
- I. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2023
- XVI. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Recke vom 16.12.1999
- V. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Recke zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Recke (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024
- Satzung über die Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen in der Gemeinde Recke
- Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Recke

Recke, 13.12.2024

Gemeinde Recke  
Der Bürgermeister  
gez. Vos

**Kreis Steinfurt 70/2024/427**